



## Ausgabe 36/2012

vom 19.10.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Arbeits- und Sozialrecht

### Vollübertritt auf Abfertigung neu

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Vollübertritt auf Abfertigung NEU nur noch bis Ende des Jahres möglich!

Grundsätzlich unterliegen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat, noch dem alten Abfertigungsrecht. Der Arbeitgeber kann mit diesen Arbeitnehmern den teilweisen oder vollständigen Übertritt auf das neue Abfertigungssystem vereinbaren. Ein Vollübertritt, bei dem die im alten System erworbenen Anwartschaftszeiten durch einen Übertrittsbetrag in die BV-Kasse abgegolten werden, ist aber nur mehr bis 31.12.2012 zulässig!

Bei einem Vollübertritt wird der bereits erworbene Abfertigungsanspruch Alt in das neue System übernommen.

Voraussetzung dafür ist eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in dem der durch den Dienstgeber an die Mitarbeitervorsorgekasse einmalig zu leistende Übertragungsbetrag frei vereinbart wird.

Dieser Übertragungsbetrag wird sich grundsätzlich an der Höhe der fiktiven gesetzlichen Abfertigung zum Übertrittsstichtag orientieren, kann aber auch darunter liegen. Etwaige Abschläge müssen jedoch sachlich begründbar sein (zB Selbstkündigungswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung von Dienstzeit, Dauer bis zur Pensionierung, Bestandsschutzregeln etc).

Für den **Dienstnehmer** ist die Einzahlung des Übertrittsbetrages an die BV-Kasse lohnsteuerfrei.

Keinesfalls sollte der Übertragungsbetrag über der fiktiven Abfertigung liegen, da diese Mehrbeträge als Vorteil aus dem Dienstverhältnis gelten und volle Steuer- und SV-Beitragspflichten inklusive DB auslösen!

Beim **Dienstgeber** ist der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerlichen Abfertigungsrückstellung und dem Übertrittsbetrag steuerlich auf fünf Jahre verteilt anzusetzen.

Ab dem Übertrittsstichtag sind durch den Dienstgeber monatlich 1,53 % des Bruttoehaltes als Zahlung an die Gebietskrankenkasse fällig.

## Vor- und Nachteile

Für einen Umstieg in das neue System sprechen vor allem die transparenten, fix kalkulierbaren Kosten.

Im Gegenzug ist jedoch von einer geringeren Mitarbeiterbindung auszugehen, da die Dienstnehmer im neuen System ihre Abfertigung in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können. Vor allem bei jüngeren Arbeitnehmern einigt man sich in der Regel auf einen Abschlag des Übertrittsbetrages (fiktiver Abfertigungsanspruch), da sie mit höherer Wahrscheinlichkeit den Arbeitsplatz wechseln.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)